

4. Vergabeentscheidungen
5. Anschaffung eines neuen Dienstfahrzeuges
6. Anfragen und Mitteilungen

Rommerskirchen, den 17. Mai 1984
 Gemeinde Rommerskirchen
 Der Bürgermeister
 gez. Fallner

Die vorstehende Einladung zur 41. Sitzung des Rates der Gemeinde Rommerskirchen am 28. Mai 1984, um 16.30 Uhr in der Hauptschule am Nettesheimer Weg in Rommerskirchen wird mit der Tagesordnung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rommerskirchen, den 17. Mai 1984
 gez. Fallner
 Bürgermeister

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 10 »Eckumer Berg«.

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung vom 02.04.1984 nach § 13 in Verbindung mit § 2 (Ziffer 1) des Landesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 349) in Verbindung mit § 4 und 28 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 10 »Eckumer Berg« als Satzung beschlossen. Es handelt sich um eine Änderung der Baugrenzen, die im einzelnen in der Änderungszeichnung festgelegt sind.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Der geänderte Bebauungsplan liegt im Bauamt der Gemeinde Rommerskirchen im Rathaus Rommerskirchen-Eckum, Bahnstraße 51, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 44c BBauG kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsantrag erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach 155a BBauG ist eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
3. Gemäß § 4 (6) der GO kann die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder

die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, 1. den 11. Mai 1984
 Der Bürgermeister
 gez. Fallner

Rathäuser geschlossen

Die Büros der Gemeindeverwaltung (Rathaus Rommerskirchen-Eckum, Verwaltungsnebenstelle Kastanienallee und Rathaus Widdeshoven) sind wegen des diesjährigen Schützenfestes in Eckum am Montag, dem 4. Juni, ab 11.00 Uhr und Dienstag, dem 5. Juni 1984, ab 12.00 Uhr geschlossen.

Änderung der Sperrgutabfuhr

Die Sperrgutabfuhr in den Ortschaften Eckum, Sinsteden, Rommerskirchen, Vanikum und Gill wird verschoben und findet nicht am 4.6.1984 sondern am 18.5.1984 statt. Die Änderung ist erforderlich, da der Bürgerschützenverein Eckum sein diesjähriges Schützenfest um eine Woche vorverlegt hat.

Der für die Ortschaften Nettesheim-Butzheim und Frixheim-Anstel für den 18.6.1984 vorgesehene Abfuhrtermin wird ebenfalls geändert. Dort findet die Sperrgutabfuhr am 4.6.1984 statt.

Es wird um Kenntnisnahme und rechtzeitiges Herausstellen des Sperrgutes gebeten.

In diesem Zusammenhang bittet die Gemeinde Rommerskirchen alle Anlieger und Bewohner der Straßen, die anlässlich von Schützenfesten geschmückt werden sollen, die Fahnenbänder in einer Höhe von 4 Meter über dem Straßenkörper zu befestigen, da ansonsten eine Beschädigung des Fahnen schmuckes durch das Müllfahrzeug nicht ausgeschlossen werden kann.

Anmeldung von Sonderveranstaltungen

in der Pausen- und Mehrzweckhalle der Gemeinschaftshauptschule Rommerskirchen, Nettesheimer Weg in der Zeit vom 01. Juni 1984 bis 31. Mai 1985

Der Sport- und Kulturausschuß der Gemeinde Rommerskirchen wird in einer seiner nächsten Sitzungen über die Sondernutzung der Pausen- und Mehrzweckhalle der Gemeinschaftshauptschule Nettesheimer Weg in Rommerskirchen für die Zeit vom 01. Juni 1984 bis 31. Mai 1985 entscheiden.

Entsprechende Anträge sind deshalb schriftlich bis zum 31. Mai 1984 bei der Gemeindeverwaltung, Bahnstraße 51, 4049 Rommerskirchen 1, einzureichen.

Bereits vorliegende Anträge brauchen nicht erneut gestellt zu werden.

Auszüge aus der Niederschrift

über die 30. Sitzung (IX. Wahlperiode) des Bauausschusses der Gemeinde Rommerskirchen am Montag, dem 19.03.1984, 16.30 Uhr im Sitzungszimmer der Verwaltungsnebenstelle Kastanienallee in Rommerskirchen-Eckum.

Beratung über Renovierungsmaßnahmen an gemeindeeigenen Gebäuden
 Rathaus Widdeshoven

Beschluß:
 Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Angebote über Kunststoff-Fensterläden einzuholen. Die Anstreicherarbeiten sind im Zusammenhang mit anderen